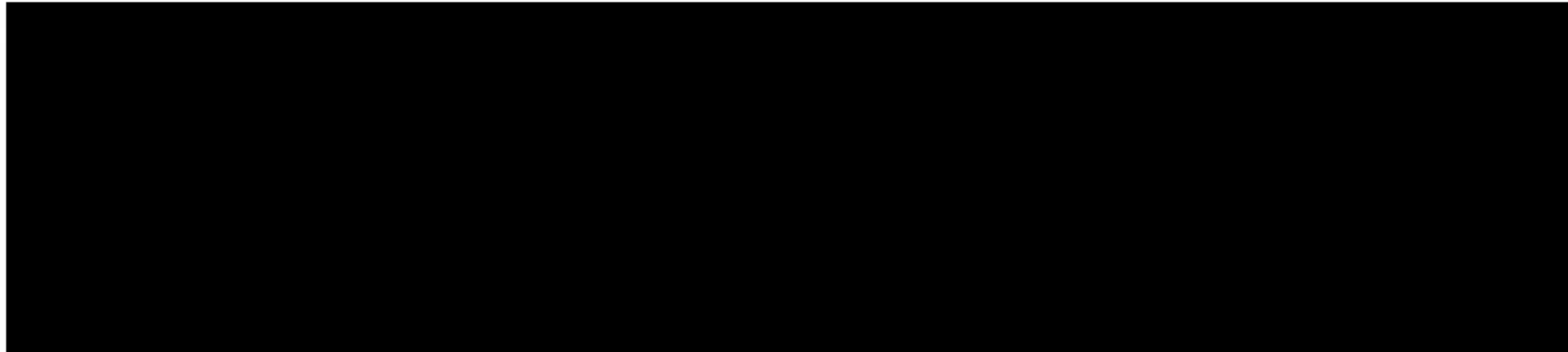




Landratsamt Bayreuth

Landratsamt Bayreuth, 95440 Bayreuth

Gegen Postzustellungsurkunde



der Landkreis Bayreuth

Vielfalt & Visionen

Unsere Öffnungszeiten:

Montag: 07.30 - 14.00 Uhr
Dienstag: 07.30 - 14.00 Uhr
Mittwoch: 07.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 07.30 - 17.00 Uhr
Freitag: 07.30 - 13.00 Uhr



Ihre Meinung ist uns wichtig!
Bewerten Sie uns unter
www.landkreis-bayreuth.de

Ihre Nachricht: 29. April 2022
Unsere Zeichen: FB 23-5141.2
Ansprechpartner: [Redacted]
Telefon: (0921) 728 [Redacted]
Telefax: (0921) 728 [Redacted]
E-Mail: [Redacted]
Datum: 01.07.2022

Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG);

**Ihr Antrag auf Informationsgewährung nach dem VIG vom 29. April 2022 bezüglich des
Betriebes „Burgschänke Waischenfeld, Schloßberg 20, 91344 Waischenfeld“**

Sehr geehrte [Redacted]

das Landratsamt Bayreuth erlässt Ihnen gegenüber folgenden

B E S C H E I D :

1. Dem Antrag auf Informationsgewährung wird stattgegeben.
2. Die Informationsgewährung erfolgt in folgender Form:
 - a) Bekanntgabe der Daten der lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in den letzten fünf Jahren.
 - b) Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte, wenn Beanstandungen im Sinne von unzulässigen Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), der auf Grund des LFGB erlassenen Rechtsverordnungen und unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB vorliegen.

Dienstgebäude:

Markgrafenallee 5
95448 Bayreuth

Telefon: (09 21) 72 80
Telefax: (09 21) 72 88 80
E-Mail: poststelle@lra-bt.bayern.de
Internet: www.landkreis-bayreuth.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Bayreuth 570 001 206 (BLZ: 773 501 10)
IBAN: DE36 7735 0110 5700 0012 06
SWIFT-BIC: BYLADEM1SBT

Postbank Nürnberg 198 10-851 (BLZ 760 100 85)
IBAN: DE11 7601 0085 0019 8108 51
SWIFT-BIC: PBNKDEFF



3. Die Informationen werden Ihnen **zehn Tage** nach Zustellung dieses Bescheides in Schriftform bekannt gegeben, sofern bis dahin keine gerichtliche Untersagung erfolgt ist.
4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

I.

Sie stellten am 29. April 2022 einen Antrag auf Informationsgewährung gemäß § 4 Abs. 1, § 2 Abs. 1 VIG.

Sie beehrten folgende Informationen:

„1. Die Zeitpunkte aller lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen der letzten fünf Jahre in folgendem Betrieb:

Burgschänke Waischenfeld
Schloßberg 20
91344 Waischenfeld

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichtes an mich. (...) Unter „Beanstandungen“ verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen geltenden Hygienevorschriften. Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichtes – unabhängig davon, wie Ihre Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“).“

Der Antragseingang wurde mit Schreiben vom 03.05.2022 bestätigt.

II.

1. Das Landratsamt Bayreuth ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) sowie § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 VIG i. V. m. Art. 3 Abs. 2, Art. 21 a des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

2. Die Informationen werden gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG antragsgemäß erteilt.

Die E-Mail vom 29.04.2022 stellt einen Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG dar. Der Antrag ist hinreichend bestimmt.

Er ist auf Informationsgewährung gemäß § 4 Abs. 1, § 2 Abs. 1 VIG bezüglich der lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in den letzten fünf Jahren bei dem schon

genannten Betrieb sowie auf Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte im Falle von Beanstandungen gerichtet.

Ausschluss- oder Beschränkungsgründe greifen im vorliegenden Fall nicht.

Gemäß § 5 Abs. 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem betroffenen Dritten (= Lebensmittelunternehmer) bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Der Zeitraum soll 14 Tage nicht überschreiten. Daher wurde ein Zeitraum von zehn Tagen gewährt.

3. Dieser Bescheid und die Informationsgewährung ergehen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG kostenfrei, der Verwaltungsaufwand lag unter 1.000 Euro.

Hinweise:

- *Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Verbraucherinformationsgesetz allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden umfasst, jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen Informationen durch Sie als Antragsteller trifft. Ob und wie Sie die Informationen weiterverwenden, liegt daher in Ihrer alleinigen Verantwortung und Ihrem alleinigen Risikobereich.*
- *Falls im Rahmen der Informationsgewährung Kontrollberichte herausgegeben werden, werden die personenbezogenen Daten, die nicht die Lebensmittelunternehmer/innen direkt betreffen, geschwärzt (Kontrollpersonal, Betriebspersonal etc.). Zudem werden alle Inhalte, die nicht dem Anwendungsbereich des VIG unterliegen, ebenfalls geschwärzt.*
- *Der/Die betroffene Lebensmittelunternehmer/in erhält eine Ausfertigung dieses Bescheides und kann hiergegen Klage erheben (s.a. Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung, 3. Spiegelstrich).*

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Eine Anfechtungsklage des betroffenen Lebensmittelunternehmers gegen diesen Bescheid hat nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung. Auf die Rechtsschutzmöglichkeiten des betroffenen Lebensmittelunternehmers gem. § 80a i.V.m. § 80 Abs. 4 bzw. Abs. 5 VwGO wird jedoch verwiesen. Insbesondere kann das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth auf Antrag des betroffenen Lebensmittelunternehmers die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise anordnen (§ 80a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 Hs 1 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen



Regierungsrat